



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm

Paderborn, 1905

IV. Der Etat des Domänenamtes Hardehausen. Die Verpachtung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

1210 Handdienstage.¹⁾ Die jährliche Pacht der Ökonomie wurde auf 2153 Rtlr. 9 Gr. $\frac{11}{15}$ Pf. angesetzt.

IV. Der Stat des Domänenamtes Hardehausen. Die Verpachtung. Da es in der Absicht der Regierung lag, dem Pächter der Ökonomie zugleich die Verwaltung des ganzen Domänenamtes mit Ausnahme der Forsten zu übertragen, so mußte v. Pestel einen sorgfältigen Stat aller Einnahmen und Ausgaben ausarbeiten. „Die Anfertigung“, versichert er, „gehört zu den schwierigsten und weitläufigsten Arbeiten dieser Art, besonders deshalb, weil die bei der Aufhebung vorgefundenen und nachher gesammelten Materialien hierfür nur wenig Befriedigendes geben und in der Regel auf das Archiv zurückgegriffen werden mußte.“

Über die zwischen den pflichtigen Bauerngütern bestehenden Unterschiede im allgemeinen, über die Lasten der Amtsdörfer im besondern äußert sich v. Pestel²⁾ folgendermaßen: „Die 4 Amtsdörfer (Scherfede, Rimbeck, Nörde, Bonenburg), die bisher der klösterlichen Jurisdiktion unterworfen waren, bilden eine Pfarrei; die Pfarrkirche steht in Scherfede, und die Pastorat

¹⁾ Nr. 99. fol. 31 ff. 55. 63 ff. 134 ff. Über die Größe der Ökonomie im Jahre 1810 vergl. Intell.=Bl. 1810. Nr. 1. — Die Dienste entfielen auf 323 Hausstätten. 166 Pflichtige anerkannten ihre Verpflichtung durch Namensunterschrift, die übrigen durch 3 Kreuze. Der Wert der Dienste wurde so berechnet: Rechnet man den Bruttowert eines Spanndiensttages zu 12 Gr. und die Naturalbeföstigung zu 4 Gr., so bleibt ein Nettowert von 8 Gr. Rechnet man den Bruttowert eines Handdiensttages zu 4 Gr. und die Naturalbeföstigung zu 2 Gr. 6 Pf., so bleibt ein Nettowert von 1 Gr. 6 Pf. Also Gesamtwert: $181 \times 8 \text{ Gr.} + 1210 \times 1 \text{ Gr. } 6 \text{ Pf.} = 135 \text{ Rtlr. } 23 \text{ Gr.}$ — In Nr. 95. fol. 27 findet sich folgender Vermerk: „Sämtliche Eingeseffene der 4 Amtsdörfer (Scherfede, Rimbeck, Nörde, Bonenburg) waren früher dem Kloster zu gewissen Diensten verpflichtet, die den Namen *Abtsdienste* führen, die jährlich nur einmal von jedem gefordert werden konnten, wenn er auch nur 1 Pferd oder 1 Ochsen hatte. Diese Dienste wurden bis ungefähr 1706 zu allerlei Arbeit (Holz- und Kornfuhrn, Pflügen etc.) gebraucht, seitdem aber nur zur Abfuhr von Korn von Borgentreich und Warburg nach dem Kloster. Da diese Dienste in dieser Form jetzt nicht mehr gebraucht werden können, so ist mit den Untertanen zu verhandeln, was von jetzt ab dafür geleistet werden soll.“

²⁾ Nr. 93. fol. 1 ff.: Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Domänenamtes Hardehausen.

wird von Hardehausen vergeben. In dem Amte leben 1954 Menschen, die Zahl der Häuser beträgt 359. Die Bauerngüter sind, mit Ausnahme einiger Meierstätten zu Nörde, Erbgüter, gehen also auf die Erben über und können unter Konsens des Amts auch veräußert werden. Außer der Schatzpflichtigkeit,¹⁾ welche sämtliche Bauerngüter trifft, ruhen darauf folgende gutherrliche Lasten: Abgabe des dritten und fünften Bundes als Zehnten, Wiesen-, Heckenlands-, Struckholz-, Hof-, Zuschlags-, Dienst-, Einzugsgeld, Erlegung eines Bürger- und Sterbetalers, der dritte Pfennig, endlich die Verpflichtung, von jedem verkauften Morgen Land 8 Gr. Laudemialgeld zu erlegen.²⁾ In den übrigen Rezepturdörfern des Inlands sind die Bauerngüter Meiergüter; von ihnen werden Laudemial- und Rekognitionsgelder, außerdem ständige und unständige Steuer entrichtet;

¹⁾ „Nach dem Matrikularanschlag beträgt das simplum an Schatz für Scherfede 28 Ntlr., Nimbeck 30 Ntlr., Nörde 18 Ntlr., Vonenburg 20 Ntlr. In neuerer Zeit wurde derselbe bis 15mal in einem Jahre gefordert. Der halbjährige Kopfschatz macht für Scherfede 71 Ntlr. 2 Gr., Nimbeck 66 Ntlr. 35 Gr., Nörde 45 Ntlr. 33 Gr., Vonenburg 43 Ntlr. 22 Gr.“

²⁾ Hofgeld = Gartengeld. Zuschlagsgeld wurde gezahlt für die Erlaubnis, ein Grundstück einzuschließen und den Zehnten davon nicht mehr in natura zu entrichten; Heckenlands- oder Hagengeld für die Erlaubnis, ein Grundstück mit einem Hagen zu umgeben und dann diesen abzuholzen; Struckholzgeld für die Erlaubnis, Land urbar zu machen; Dienstgeld für die Ablösung von Diensten bei zersplitterten Hofstätten. Hahnen, Eier und Schillingsgelder waren Abgaben, die geringe Leute von einzelnen Häusern und Grundstücken entrichteten. (Nr. 103. fol. 37 ff.) „Das Domänenamt hat infolge der (früher dem Kloster zustehenden) Gerichtsbarkeit: 1. Das Recht, ein Einzugsgeld zu fordern, wenn eine männliche oder weibliche Person aus andern Ortschaften in eins der 4 Amtsdörfer hinein heiratet; 2. das Recht der Erhebung eines Bürgertalers bei einer in einem der 4 Amtsdörfer stattfindenden Hochzeit, welche Abgabe auch der Fremde außer dem Einzugsgelde zahlen muß; 3. das Recht der Erhebung eines Sterbetalers von jeder in den 4 Amtsdörfern sterbenden männlichen und weiblichen Person; diese Abgabe ist an die Stelle der sonst von den Gutsherrschaften erhobenen Heergewedde und Gerade getreten; 4. das Recht der Erhebung des dritten Pfennigs von den verkauften Häusern, Schuppen und Ställen; 5. das Recht der Erhebung von 12 Mgr. Laudemialgeld von jedem verkauften Morgen Land.“ (Nr. 100. fol. 87.) In den Jahren 1792—1803 wurden erhoben:

sie dürfen ohne Konsens der Gutsherrschaft nicht zerstückelt werden, in welchem letzterem Punkte das Städtchen Nieheim und der Flecken Kleinenberg eine Ausnahme machen. Die Güter im Auslande sind theils bona censitica, theils haben sie die Eigenschaft der Meiergüter; ersteres gilt von den zur Rezeptur Friglar gehörigen, letzteres von denen zu Volkmarßen im Darmstädtischen und zu Wethen im Waldeckischen. Nach Angabe der Lagerbücher haben die Feldmarken der 4 Amtsdörfer folgende Größe:

	Scherfede	Nimbeck	Nörde	Bonenburg
	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.
Einzugsgeld	15 18 ² / ₃	19 4	21 22 ² / ₃	20 12
Bürgertaler	40 —	30 —	27 —	38 —
Sterbetaler	9 —	12 —	6 —	18 —
Dritter Pfennig	56 16	43 3	100 —	117 8
Laudemialgeld	18 11	10 20	24 12	35 22
Insgesamt		664 Rtlr. 5 Gr. 4 Pf.		

Also jährlich im Durchschnitt 55 " 8 " 5¹/₃ "

Die Zehntgefälle (in Warburger Scheffeln) betragen für:

	Roggen	Gerste	Hafer	Geld
Scherfede	463 ¹ / ₂	285 ¹ / ₂	178	—
Nimbeck	674	416 ² / ₅	257 ¹ / ₂	—
Nörde	300	300	—	10 Rtlr.
Bonenburg	357	218 ³ / ₄	138 ¹ / ₄	—

Die 4 Amtsdörfer gaben ferner jährlich:

	Hähnen	Eier	Schillingsgeld
	Stück	Stück	
Scherfede	49	1000	—
Nimbeck	59 ¹ / ₂	845	—
Nörde	43	855	3 Rtlr.
Bonenburg	104	2100	—

Zur Hauptrezeptur Hardehausen gehörten außer den 4 Amtsdörfern noch die Ortschaften Germete, Löwen, Menne, Offendorf, Borlinghausen, Dössel, Eiken, Enger, Kleinenberg, Hohentwepel, Ktenhausen, Beckelsheim, Borgholz. Diese Rezeptur brachte (alles in Geld berechnet) jährlich auf:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Wiesengeld	153	17	—
Hof- oder Gartengeld	39	20	1
Zuschlagsgeld	40	5	5
Heckenlandsgeld	3	13	7
Dienstgeld	28	19	—
Grundgeld	—	8	—
Kampfgeld	4	5	8
Struchholzgeld	18	9	1

	schafzfreies Land	schafbares Land
Scherfede	81 Morg. 15 Rut.	2075 ³ / ₄ Morg.
Rimbeck	37 ¹ / ₄ Morg.	2164 ³ / ₄ "
Nörde	7 ¹ / ₂ "	1426 ¹ / ₂ "
Bonenburg	65 ¹ / ₂ "	1720 ¹ / ₄ "

Will man den Wert der Grundstücke nach dem Ertrage bestimmen, so hat Nörde $\frac{1}{3}$ gut, $\frac{1}{3}$ mittelmäßig, $\frac{1}{3}$ schlecht; Rimbeck $\frac{1}{4}$ gut, $\frac{3}{8}$ mittelmäßig, $\frac{3}{8}$ schlecht; Scherfede $\frac{1}{8}$ gut, $\frac{2}{8}$ mittelmäßig, $\frac{5}{8}$ schlecht; Bonenburg $\frac{1}{8}$ gut, $\frac{1}{8}$ mittelmäßig, $\frac{6}{8}$ schlecht.

$\frac{1}{3}$ der Felder trägt Winterfrucht, $\frac{1}{3}$ Sommerfrucht, $\frac{1}{3}$ liegt brach. Die Viehzucht steht auf einer sehr niedrigen Stufe. Die Pferde sind klein, schwach, unansehnlich, von der schlechtesten Rasse; kaum ist das edle, schöne Tier in diesen Gerippen zu erkennen. 2 gut gefütterte gesunde Pferde können es dreist mit 4—5 so verkrüppelten aufnehmen; aber die Menschen wollen es nicht einsehen, daß es vorteilhaft für sie ist, die Zahl der Pferde zu vermindern und sie zu verbessern. Von der Rindviehzucht gilt dasselbe. Das Schafvieh ist grober Art, aber gesund und groß. Die Schweine sind guter Art, groß und lang gestreckt.“¹⁾

¹⁾ v. Pestel fährt dann fort: „Der Professionsbetrieb in den Amtsdörfern ist unbedeutend, man findet nicht einen einzigen Leineweber. Sowie im ganzen Lande, so hat man auch in dem Amtsdistrikt vom Schul- und Erziehungsweesen wenig Notiz genommen. Die Klöster hätten sich hierin ein wesentliches Verdienst erwerben können, aber gemeinnützige Wirksamkeit lag außer ihrer Sphäre; Ruhe oder vielmehr Untätigkeit behagte ihnen besser . . . zwar hatte jedes Amtsdorf Schullehrer, aber wie gebildet waren sie, welchen Wert hatten sie! Es ist gewiß dringend notwendig, daß dem Erziehungs- und Schulweesen dieser Provinz eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet wird. Landespolizeiliche Gegenstände jeder Art wurden bei der vormaligen Verfassung durchaus vernachlässigt. So ist es mit der Feuerpolizei besonders auf dem platten Lande. Durch Einführung der Feuerversicherung glaubte man genug getan zu haben und kümmerte sich nur ganz gelegentlich um den ebenso wichtigen Teil: die Verhütung des Feuerschadens. Wie wäre es sonst wohl möglich gewesen, daß die Feuerversicherungsbeiträge bis zu 5 Rtlr. vom Hundert betrogen, während in andern Provinzen von einer gleichen Summe nur wenige Groschen jährlich zu zahlen sind! So ist es auch mit dem Bauweesen auf dem platten Lande. — Urteile über den Charakter ganzer Dorfschaften setzen eine unparteiische längere genaue Beobachtung voraus

Der „Hauptverpachtungsetat“, ¹⁾ den v. Pestel für 1804/10, also für eine sechsjährige Periode, aufgestellt hatte, wurde zunächst in Münster von der Kriegs- und Domänenkammer, dann in Berlin revidiert und rektifiziert. Der „rektifizierte Hauptanschlag“ ²⁾ bot folgendes Bild der Einnahmen. ³⁾

wenn sie nur einigermaßen als Anhalt dienen sollen. Was ich hier sage, kann nur als oberflächliche Beobachtung gelten. Der Charakter des Paderborners scheint mir im ganzen gutmütig, folgsam, fleißig und anhängend zu sein. Das Mißtrauen, welches man bei ihm bemerkt, mag seinen Grund in der Behandlung bei der vorigen Verfassung haben und jetzt in einer gewissen Furchtsamkeit, mit der er sich ängstlich nähert; aber sein Vertrauen zu gewinnen, ist nicht schwierig, sobald man sich vertraulich nähert und er sich überzeugt, daß man es gut mit ihm meint. Bis auf den Branntwein ist er genügsam und mäßig; seine Kost ist nicht bloß einfach, sondern auch schlecht. Die Liebe zum Schlendrian, Mangel an Energie und Industrie sind sicher Folgen der vormaligen Verfassung, wo Gutsherren, Stifter, Klöster und Fürsten den produzierenden Einwohner nur als einen Schwamm betrachteten, den sie auspreßten, ohne dafür zu sorgen, daß er wieder Nahrung und Kraft erhalte, und den sie von sich warfen, wenn seine letzten Kräfte erschöpft waren. Weniger als nichts geschah zum wahren Wohl der Untertanen; bei Unglücksfällen standen sie verlassen, ganz ihrem Schicksal bloßgestellt; von außerordentlichen Hülfen, Erlass der Abgaben, Eröffnung neuer Nahrungs- und Erwerbsquellen, Erleichterung des Absatzes der eigenen Produktion, Aufmunterung durch Beispiele, Prämien oder sonstige Auszeichnungen — von allem dem war nie die Rede. Der preußische Geist wird auch die Bewohner der Amtsdörfer aus ihrem Schummer wecken und sie glücklicher machen. Zu den besonderen Hülfen, welche dazu wirksam sein können, rechne ich: Beförderung des Absatzes der Produkte, Erweiterung der Erwerbsquellen und Vermehrung der Zirkulation des Geldes, wobei der Begebau ein treffliches Mittel ist, Verwandlung des Naturalzehnten in eine Geldprästation, Beförderung des Futterbaues, Aufmunterung durch Belehrungen, Beispiele und Belohnungen, Unterstützung der Hülfbedürftigen durch Baugelder, Vorschüsse an Brot- und Saatkorn, Vermehrung des Kredits und Verminderung des Zinsfußes.“ (Hardehausen, 1. Sept. 1804.)

¹⁾ Nr. 93. fol. 82 ff.

²⁾ Nr. 94. Interessant ist der Vergleich mit dem Normaletat. (Vergl. oben S. 41.)

³⁾ Alles erscheint zu Geld berechnet. Die Nachweise über die Gefälle in den einzelnen Rezepturen finden sich in Nr. 99–107. Die Korngefälle allein hatten einen Wert von 8618 Rtlr. 7 Gr. 7½ Pfg. (1 Berl. Sch. Weizen = 1 Rtlr. 8 Gr., Roggen = 1 Rtlr., Gerste = 18 Gr., Hafer = 10 Gr.)

Einnahmen.

					Rtlr. Gr. Pf.		
1. Kornzinsgefälle (Erbzins Korn)					3535 18 —		
	Weizen ¹⁾	Roggen	Gerste	Hafer			
	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.			
Rezept. Har-							
dehausen	— —	645 14	58 5	931 8			
Nieheim	— —	45 —	31 8	133 15			
Volkmarfen	— —	94 —	— —	94 —			
Warburg	— —	725 6	— —	879 4			
Vorgentreich	— —	464 12	— —	542 13			
Frislar	9 1	290 8	9 1	259 2			
Summa	9 1	2265 8	98 14	2840 10			

	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
Geldwert	12	2	—	2265	12	—	74	3	9	1184	—	3
												Rtlr. Gr. Pf.
												184 14 6

2. Naturalzinsgefälle				Rtlr. Gr. Pf.		
				184 14 6		
				Rtlr. Gr. Pf.		
Hahnen	293 ^{1/2}	Stück	à 2 Gr.	24	7	6
Eier	5470	Stück	à 10 St. 1 Gr.	22	19	—
Salz ²⁾	131	Mollen	à 1 Rtlr., nebst			
Weinkauf				137	12	—
3. Geldzinsgefälle (Wiesen-, Hof-, Zuschlags-						
geld u.)				308 — 1		
4. Zinsdienstgefälle (durch Zerplitterung der						
dienstpflichtigen Grundstücke)				29 19 —		
5. Fructus iurisdictionales				112 22 3		
				Rtlr. Gr. Pf.		
Einzugsgelder				6	21	9
Bürgergelder				11	6	—
Sterbegelder				3	18	—
Dritter Pfennig				26	10	3
Verkaufs-Laudemiengelder				7	—	5
Meier-Laudemiengelder				33	12	5
Rekognitionsgelder				7	5	2
Weinkaufsgelder				6	20	3
Polizeibrüchte				10	—	—

¹⁾ Alles berechnet nach Berliner Gemäß (Scheffeln, Mezen).

²⁾ Über die Gerechtsame des Amtes an dem Salzwerk zu Salzkotten findet sich Näheres in Nr. 103. fol. 5 ff.

	Rtlr. Gr. Pf.
6. Pachtstücke	2752 16 10 ^{11/15} .
	Rtlr. Gr. Pf.
Erbpacht (darunter das Gut Externbrock ¹⁾)	406 2 8
Zeitpacht (darunter die Ökonomie Hardehausen)	2346 14 2 ^{11/15}
7. Mühlen ²⁾	282 7 9
8. Zehnten ³⁾	5156 22 1 ^{1/2}
9. Fruchtscheffel	43 7 6 ^{1/2}
10. Huden und Triften	73 21 —
11. Viehnutzung	359 — —
12. Brauerei, Brennerei, Kruggerechtigkeit	328 8 9
13. Monopolen (die verpachtete Wasenmeisterei der Amtsdörfer)	22 — —
	Einnahmen 13189 13 10 ^{11/15}

¹⁾ Die Familie v. Borch besaß im Anfange des 18. Jahrh. außer dem Stammgut Holzhausen ($\frac{1}{2}$ St. von Nieheim) auch das benachbarte adelige Gut Externbrock (mit 246 $\frac{1}{2}$ Morg. Ackerland, 79 Morg. Wiesen). Dieses Gut wurde 1727 angekauft von der Stadt Nieheim für 8500 Rtlr., 1742 vom Kloster Hardehausen für 14 000 Rtlr. Der Abt Hermann Braun verpachtete durch Kontrakt vom 6. März 1789 das Gut an Ferdinand Hülcker zu Nieheim „auf immerwährende Zeiten“ für eine jährliche Summe von 300 Rtlr. Nach der Aufhebung des Klosters wurde die Frage aufgeworfen, ob der Kontrakt gültig sei. v. Pestel sprach sich für Anrufung einer richterlichen Entscheidung aus. (Nr. 100. fol. 6 ff.) Im September 1805 kam von Berlin das Reskript, der Erbpachtkontrakt müsse angefochten werden, weil der Abt Braun ohne Zuziehung des Konvents einen derartigen Kontrakt nicht gültig habe schließen können; von Hülcker sei die Erklärung zu verlangen, ob er auf die Erbpacht verzichte. Die Verhandlungen mit dem Pächter hatten keinen Erfolg. Am 21. August 1806 wurde in Berlin verfügt, der Kammerfiskal Gehrken zu Paderborn solle im Namen des Domänenamtes klagen gegen die Eheleute Hülcker auf Räumung des Gutes, Herausgabe der Urkunden, Ersatz der genossenen Früchte und Nutzungen. Nach dem Sturz der preussischen Herrschaft wurde der Prozeß von der französisch-westfälischen Regierung fortgesetzt, aber in einem Bericht Gehrkens vom 8. Januar 1808 heißt es, der Richter habe „wegen ermangelnden rechtlichen Klagegrundes“ auf pure Abweisung der Klage erkannt. (Nr. 120.)

²⁾ Außer den beiden zur Ökonomie gehörigen Mühlen besaß das Amt 4 Wassermahlmühlen: 1 zu Scherfede, 1 bei Rimbeck, 2 zu Borgentreich.

³⁾ Über die Zehntgefälle der Amtsdörfer vergl. oben S. 57². Die übrigen Zehnten waren: Der Rauter (?) bei Borgholz, Brochdorfer die

Die Abgaben berechnete v. Pestel auf
2480 Rtlr. 12 Gr. 11¹/₂ Pf.

Darunter figurieren folgende Posten: Rtlr. Gr. Pf.

Tit. II. Den Geistlichen und Schulbedienten:

dem Pastor zu Scherfede	250	—	—
„ Küster „ „ ³ / ₄ Sch.			
Roggen (Warburger Gemäß)	—	15	—

Tit. III. An Almosen:

den Armen der Gegend 64 Sch.			
Roggen, 32 Sch. Gerste, ferner			
10 Rtlr. in bar	80	7	1 ¹ / ₂
den Dominikanern zu Warburg mehrere			
Sch. Roggen und Hafer	5	15	3
den Minoriten zu Herstelle mehrere			
Sch. Roggen und Hafer und 1 Schlacht-			
schwein	15	15	9
den Franziskanern zu Paderborn	15	15	9
„ Kapuzinessen „ „	28	19	8
„ Kapuzinern zu Brakel	16	10	9
dem Hospital zu Paderborn	20	—	—

Tit. IV. Sonstige aus der Verbindlichkeit des
ehemaligen Klosters herrührende Ab-
gaben, u. a. an das Stift Neuenheerse
für 8 Schweine à 13¹/₂ Berl. Sch.
Roggen = 108 Sch.

108 — —

Borgentreich, Istruper, Nieheimer, Daseburger, Hohenwepeler, Breyer-
Diemeler, Erkeler, Papenheimer bei Warburg, Körbecker, Northheimer, Dinkel-
burger bei Borgentreich, Breunaer im Hessischen, Wether im Waldeckischen,
Ahauser, Albesten (?). Die Erträge waren (berechnet in Berliner Scheffeln
und Meßen):

	Sch.	M.
Weizen	212	—
Roggen	2669	12 ¹ / ₃
Gerste	1924	9
Hafer	1256	14

Dazu kamen 236 Rtlr. 20 Gr. in barem Gelde. (Nr. 94.)

Rthr. Gr. Pf.

Wachs: an das Dom-

kapitel 8 Pf.

" an das Stift

Corvey 11 "

" an das Stift

Neuenheerse 7 "

26 Pf. à 18 Gr. 13 — —

Infolge mehrerer Verschiebungen in den Einnahmen und Ausgaben zeigte der Uberschuß schon bald eine nicht unbedeutende Steigerung. ¹⁾ Er betrug

Rthr. Gr. Pf.

nach dem Etat 1803/4 10709 1 11

" " " 1804/5 11330 11 7

" " rektifizierten Hauptanschlag
1804/10 12365 2 —

Unter den Pachtliebhabern befand sich auch der Fürst von Waldeck. Aber Friedrich Wilhelm lehnte seine Bewerbung ab. „Ich muß bedauern“, schrieb er ihm, „daß Mir die bestehende Verfassung nicht erlaubt, diesem Wunsche zu entsprechen. Denn da auf dem Grunde derselben selbst der einheimische Adel von Domänenpachtungen ausgeschlossen ist, so werden Ew. Liebden die Schwierigkeit, Ihre Bitte zu gewähren, von selbst entnehmen.“ ²⁾

Das Domänenamt wurde dem bisherigen Administrator Wahnschaffe auf 6 Jahre (1804/10) übertragen. Von den 59 Paragraphen des Pachtkontraktes ³⁾ seien hier folgende erwähnt: § 1. Pächter übernimmt das Amt nach dem rektifizierten Haupt-

¹⁾ Nr. 95. fol. 135 ff. Was die Almosen betrifft, so verfügte die Kammer zu Münster: „Die milden Gaben an die Mendikantenklöster fallen weg, sobald diese ausgestorben sind.“ (Nr. 94.) Dagegen heißt es in einer Berliner Verfügung vom 11. Sept. 1805: „Die milden Gaben an die Mendikantenklöster müssen ferner als bleibend betrachtet werden, da es sehr ungewiß ist, ob sie je werden wegfallen können.“ (Nr. 95. fol. 39.)

²⁾ Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur [Leipzig. 1887.] IV. Urk. Nr. 160.

³⁾ Nr. 95. fol. 246 ff.

anschlag. § 2. Von der Pacht sind ausgenommen: die Hoheits-, Kirchen- und Patronatsrechte, die hohe und niedere Jagd, das Recht auf herrenlose Güter, die von den Censiten zu erlegenden Recognitionsgelder aller Art bei Veränderung in der herrschenden und dienenden Hand, aller sich zeigender Zuwachs an neuen Prästandis, die Getreideerschütterungen, die Gerichtsgefälle, die dem Beamten nicht ausdrücklich mitverpachteten Zehnten. § 3. Der Pächter übernimmt, die nach dem Generalanschlag rein überschießende Pacht mit 12365 Rtlr. 2 Gr. an die Kriegs- und Domänenkasse zu bezahlen. Insbesondere verpflichtet er sich, die Pacht von den vom Generalpächter des Amtes selbst benutzt werdenden Pachtstücken mit 6052 Rtlr. 19 Gr. 10³/₅ Pf. (pro 1805/10 mit 6190 Rtlr. 8 Gr. 9 Pf.)¹⁾ quartaliter praenumerando zu entrichten. § 7. In Rücksicht des Brennmaterials erhält Pächter nur das Recht, wegen der ihm veranschlagten 87²³/₃₀ Malter Holz ein Vorkaufsrecht in den landesherrlichen Forsten für die Forsttaxe auszuüben.²⁾ § 42. Er leistet 2000 Rtlr. Kaution.³⁾

1) Die Erhöhung der Pachtsumme wurde hervorgerufen durch die Ueberlassung einiger Zehntgefälle an Wahnschaffe. (Nr. 95. fol. 216.)

2) Die Verwaltung der (noch nicht vermessenen, auf 7500 Morg. geschätzten) Forsten unterstand einem Oberförster. — Der Holzbedarf des Klosters zum Heizen, Brauen etc. hatte c. 260 Malter betragen.

3) 1806 erhielt die Kriegs- und Domänenkammer in Münster aus Berlin folgendes Reskript vom 4. April: „Wir können nicht unbemerkt lassen, wie verlauten will, daß die Hauswirtschaft des p. Nordmann (des Pächters von D a l h e i m) mit der Feldwirtschaft kontrastieren und erstere nicht sonderlich bestellt sein, er auch zum Aufwand (Pferde, Lurus u. dergl.) inklinieren und dies ebenfalls mit den beiden andern Paderbornschen Hauptpächtern Wahnschaffe und v. Röder (dem Pächter von M a r i e n m ü n s t e r), imgleichen mit dem Pächter des Studiengutes B ü r e n, Amtmann Caspari, der Fall sein soll, daher wir Euch empfehlen müssen, darauf ein wachsames Auge zu richten, diese Beamten nötigenfalls zu verwarnen und desto genauer auf prompte Abführung der Pacht und Erfüllung ihrer kontraktlichen Verbindlichkeiten mit Nachdruck zu halten.“ Am 18. April erteilte die Kammer dem Wahnschaffe die Verwarnung, aber dieser wies am 8. Mai die gegen ihn erhobenen Anklagen als Klatsch und Denunziation zurück. (Nr. 95. fol. 211 ff. 220 ff.) — Über die Neuverpachtung vergl. die Anzeige im I n t e l l. = B l. 1810, Nr. 1. Im I n t e l l. = B l. 1815, Nr. 6 bietet der damalige Pächter, Freiherr v. Ruzleben, das Amt zur Afterspacht aus.